

Anlage 1:

Hinweise für die Bemessung der Zuschüsse für Auszubildende zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 7 SGB II erhalten Auszubildende, die

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder
- Leistungen nach dem BAföG

beziehen, ab dem 01.01.2007 unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zu ihren ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

Hintergrund:

BAföG und BAB enthalten nur einen pauschalen Zuschuss für die Kosten der Unterkunft und Heizung; diese Leistungen sind in der Regel nicht bedarfsdeckend. Das kann zu Ausbildungsabbrüchen führen. (BT-Drs. 16/1410, S. 61)

Der Zuschuss gilt gemäß § 19 Satz 2 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II (wohl aber als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts); er löst daher keine Sozialversicherungspflicht aus.

Der Zuschuss wird ungeachtet des Ausschlussstatbestands des § 7 Abs. 5 SGB II gewährt.

Nach § 7 Abs. 5 SGB II haben Auszubildende, deren Ausbildung nach dem BAföG oder den § 60 bis 62 SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist, keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, es sei denn, es liegt eine besondere Härte vor; dann können diese Leistungen gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II darlehensweise gewährt werden.

Bei der/dem Auszubildenden darf keine besondere Härte entsprechend § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II vorliegen, weil in diesem Fall die Komplettleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als Darlehen gewährt werden können. Eine Übernahme der ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 7 SGB II kommt dann nicht infrage. Der § 7 Abs. 5 Satz 2 SGB II geht dem § 22 Abs. 7 SGB II als speziellere Vorschrift vor.

Personen vor Vollendung des 25. Lebensjahres

Einen Zuschuss erhält gemäß § 22 Abs. 7 Satz 2 SGB II **nicht**, wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

- ohne Zustimmung des kommunalen Trägers eine Wohnung angemietet hat (es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund gem. § 22 Abs. 2a Satz 3 SGB II vor) oder
- vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht gezogen ist, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.

Unabhängig von dieser Regelung wird ein Zuschuss für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährt, wenn

- wenn sie bereits am 17.02.2006 nicht mehr zum Haushalt der Eltern oder eines Elternteils gehört haben (§ 68 Abs. 2 SGB II) oder
- sie bereits einige Zeit vor der Antragstellung in eine eigene Wohnung gezogen sind und die Unterkunftskosten bislang selbst tragen konnten. In diesem Fall gab es wegen fehlender Bedürftigkeit keinen Grund, eine Zusicherung des kommunalen Trägers einzuholen.

Falls eine absichtliche Herbeiführung der Leistungsberechtigung gemäß § 22 Abs. 2a Satz 4 SGB II geprüft wird, ist im Regelfall davon auszugehen, dass nach Ablauf von sechs Monaten ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Auszug und Beantragung von Leistungen nicht mehr gesehen werden kann. Bei einer kürzeren Zeitspanne sind die Umstände im Einzelfall entscheidend.

Wenn ein Träger von Leistungen zur Ausbildungsförderung die Notwendigkeit des Wohnens außerhalb des Elternhauses bereits geprüft und bejaht hat, wird diese Entscheidung akzeptiert.

Dies gilt immer für Schüler/innen, die Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BAföG erhalten.

Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 BAföG erhalten Schüler/innen von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, wenn die/der Auszubildende nicht bei den Eltern wohnt und

- von der Wohnung der Eltern aus ist eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist oder
- einen eigenen Haushalt führt und verheiratet ist oder war oder
- einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
- die Verweisung auf die Wohnung der Eltern aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist (das ist dann der Fall, wenn den Eltern das Sorgerecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen wurde).

Vorrangige Leistungen

- **Wohngeld**
Wer einen grundsätzlichen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach den hier genannten Bestimmungen hat und allein bzw. mit Familienmitgliedern zusammenlebt, die ebenfalls einen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, bekommt nach § 1 Abs. 2 Nr. 1c WoGG kein Wohngeld.

Anders sieht dies bei so genannten Mischhaushalten aus. Das sind Haushalte, die aus Familienmitgliedern bestehen, die zum Teil einen Anspruch auf Wohngeld haben und zum Teil davon ausgeschlossen sind. In diesen Fällen wird bei der Leistung des Wohngeldes zwar nur der Anteil der Miete oder Belastung berücksichtigt, der dem Anteil der zum Haushalt rechnenden anspruchsberechtigten Familienmitglieder an der Gesamtzahl der Personen des Mischhaushalts entspricht; diese Regelung kann allerdings dazu führen, dass diese Personen nach Zahlung des Wohngeldes in der Lage sind, den Mietanteil der/des Auszubildenden zu übernehmen.

Wohngeld ist in diesen Fällen als vorrangige Leistung geltend zu machen (ggf. § 5 Abs. 3 SGB II).

- Unterhaltsansprüche
Wie bei anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, sind auch vor der Gewährung des Zuschusses nach § 22 Abs. 7 SGB II vorrangige Unterhaltsansprüche geltend zu machen, soweit die Voraussetzungen des § 33 SGB II erfüllt sind.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf Leistungen nach § 22 Abs. 7 SGB II haben unter bestimmten Voraussetzungen Auszubildende, die

- Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III
- Ausbildungsgeld nach dem SGB III oder
- Leistungen nach dem BAföG

beziehen.

Die vorgenannte Leistung muss auch tatsächlich gewährt werden. Es reicht nicht, dass ein grundsätzlicher Anspruch besteht, eine Zahlung aber zum Beispiel wegen bestehender Unterhaltsansprüche oder Einkünften nicht erfolgt.

Der berechtigte Personenkreis ist in der **anliegenden Tabelle** abschließend aufgeführt. Dabei wird nach der Art der erhaltenen Leistung und zusätzlich danach unterschieden, ob die Betroffenen im Haushalt der Eltern wohnen oder nicht.

Studierende mit eigenem Haushalt sind nicht anspruchsberechtigt nach § 22 Abs. 7 SGB II.

3. Höhe der Leistungen

Es wird ein Zuschuss in Höhe der nicht gedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen (s. auch BT-Drs. 16/1410, S. 61):

- Tatsächliche Aufwendungen des Betroffenen
Der/dem Auszubildenden müssen selbst Kosten für Unterkunft und Heizung entstehen. Hat die/der Auszubildende derartige Kosten nicht zu übernehmen, weil zum Beispiel eine andere Person dafür aufkommt, kommt eine Zuschussgewährung nicht in Betracht.
- Angemessenheit der Kosten
Die Kosten für Unterkunft und Heizung müssen angemessen sein. Die entsprechenden Regelungen der Richtlinien zur Leistungsgewährung nach §§ 22 und 23 SGB II sind hierbei entsprechend anzuwenden.

Im Gegensatz zur Gewährung von Kosten der Unterkunft im Rahmen des Arbeitslosengeldes II werden bei einer Zuschussgewährung nach § 22 Abs. 7 SGB II von Anfang an nur die angemessenen Kosten gewährt.

Unangemessen hohe Kosten werden auch nicht für eine Übergangszeit berücksichtigt.

- Kosten müssen ungedeckt sein

Das bedeutet, dass unter Berücksichtigung

- des in der Förderleistung für die Ausbildung enthaltenen Betrages für Unterkunft und Heizung,
- des Wohngeldes (s. Nr. 1 dieser Verfügung) und
- zusätzlich des Einkommens und Vermögens des Auszubildenden

noch ungedeckte Kosten verbleiben.

Die Förderleistungen für Ausbildungen enthalten häufig Pauschalen für Unterkunft und Heizung. Daneben gibt es bei einigen Förderleistungen Aufstockungsmöglichkeiten, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Sowohl die Pauschalen als die im Rahmen der Ausbildungsförderung gewährten zusätzlichen Mietanteile sind von den tatsächlich anfallenden angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung abzuziehen.

Da der Zuschuss zwar kein Arbeitslosengeld II, aber eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II darstellt, sind die entsprechenden Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens anzuwenden.

In der Regel werden eigene Einkünfte der/des Auszubildenden bei der Berechnung eines Anspruchs auf Ausbildungsförderung berücksichtigt. Soweit das nicht der Fall ist (zum Beispiel bei Kindergeld) verringern diese Einkünfte entsprechend § 11 SGB II – evtl. bereinigt gemäß § 11 Abs. 2 SGB II – die zu berücksichtigenden Kosten für Unterkunft und Heizung.

Es ist also das Einkommen der/des Auszubildenden anzurechnen, das noch nicht bei der Berechnung der Ausbildungsförderung eingesetzt und zudem als Einkommen nach dem SGB II zu werten ist.

Die Einkommensanrechnung bei der Berufsausbildungsbeihilfe ist im § 71 SGB III, die Einkommensanrechnung für das Ausbildungsgeld in § 108 SGB III und die Einkommensanrechnung für BAföG in den §§ 21 – 25 BAföG geregelt. In Zweifelsfällen sollte die bewilligende Behörde unter Wahrung der Bestimmungen des Datenschutzes nach der Berücksichtigung der entsprechenden Einkommensart gefragt werden.

Ungedekte Regelleistungen und Mehrbedarfe werden nicht berücksichtigt. Als Bedarf werden nur die ungedeckten angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung angesetzt.

Eine Bedarfsberechnung entsprechend der für das Arbeitslosengeld II wird nicht durchgeführt.

- die Eltern oder ein Elternteil bekommen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII

Lebt die/der Auszubildende gemeinsam mit seinen Eltern oder einem Elternteil in einer Wohnung, wird der Zuschuss nur gewährt, wenn die Eltern oder der Elternteil Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII erhalten.

Die Eltern / der Elternteil ist dann nachweislich nicht in der Lage, die ungedeckten angemessenen Kosten des/der Auszubildenden zu übernehmen.

Ansonsten ist auf die Unterhaltsverpflichtung der Eltern / des Elternteils gegenüber minderjährigen oder volljährigen Kindern (§§ 1601 ff BGB) zu verweisen.

Machen die Eltern / der Elternteil geltend, die Kosten nicht übernehmen zu können, sind sie darauf aufmerksam zu machen, dass sie einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stellen können.

Diese Vorgehensweise entspricht der Intention des Gesetzgebers, den Auszubildenden, deren Eltern den Wohnkostenanteil nicht tragen können, eine vergleichbar unbelastete Fortführung der Ausbildung zu ermöglichen wie bei Eltern, die den Wohnkostenanteil der Kinder selbst tragen können (BT-Drs. 16/1410, Seite 61).

4. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss wird für die Dauer der Leistungsgewährung der Ausbildungsförderung bewilligt, in der Regel maximal jedoch für sechs Monate. In der Startphase ab 01.01.2007 ist eine Bewilligung bis zum Schuljahresende 2006/2007 möglich. Der Zuschuss ist monatlich im Voraus zu erbringen.